

Ergänzende Mitteilung für die gemeinsame Sitzung des HWBA, SGA und JHA

Im HWBA am 26.02.2020 ist zu TOP 8 „Sichere Häfen“ um weitere Informationen zur Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF) in Bielefeld gebeten worden. Bereits in der Sitzung am 26.02.2020 gab es den Hinweis auf die Informationsvorlage 9177/2014-2020 des Jugendamtes, in der umfangreich über UMF berichtet wurde. Die Vorlage ist nochmals als Anlage beigefügt.

Zur weiteren Information wird nachfolgend versucht, eine typische Entwicklung eines UMF ab Ankunft in Bielefeld zu skizzieren:

Ein UMF meldet sich in der Regel bei der ZAB Bielefeld. Die ZAB informiert daraufhin das Jugendamt. Dort wird der UMF qualifiziert in Augenschein genommen, d. h., dass die Minderjährigkeit des UMF geprüft wird. Bestätigt sich diese, wird der UMF vom Jugendamt vorläufig in Obhut genommen.

Im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme meldet das Jugendamt den UMF zur Verteilung bei der Landesverteilstelle NRW an. Befindet sich das Bielefelder Jugendamt, wie derzeit, in der Aufnahmeverpflichtung, erfolgt eine Verteilung durch die Landesverteilstelle nach Bielefeld. Der UMF wird dann endgültig in Obhut genommen und durchläuft das Clearingverfahren. In diesem wird der jugendhilferechtliche Bedarf festgestellt und das weitere aufenthaltsrechtliche Vorgehen geklärt.

Nach dem Clearingverfahren, das in der Regel nach zwei bis drei Monaten beendet ist, erfolgt in der Regel eine Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung.

Zwischenzeitlich hat das Jugendamt eine Vormundschaft beim Familiengericht für den UMF angeregt. Sobald die rechtliche Vertretung bestellt ist, wird das aufenthaltsrechtliche Verfahren eingeleitet. Häufig wird ein Asylantrag gestellt, ggf. auch ein Antrag auf Feststellung von Abschiebehindernissen.

Über einen Asylantrag kann vor Volljährigkeit, aber auch nach Volljährigkeit des UMF entschieden werden. Fällt die Entscheidung positiv aus, erhält der UMF ein dauerhaftes Bleiberecht (Aufenthaltserlaubnis). Sofern kein Asylantrag gestellt wird bzw. dieser negativ beschieden wird, besteht dennoch die Möglichkeit eines Verbleibs (Aufenthaltsrecht als gut integrierte Jugendliche bzw. über eine Ausbildungsduldung mit anschließender Aufenthaltserlaubnis). Der Verbleib in Deutschland ist dadurch der Regelfall. Bei den seit 2015 aufgenommenen UMF gab es keine zwangsweisen Aufenthaltsbeendigungen.

Der UMF besucht meistens zunächst eine Auffangklasse. Verfügt er über die entsprechenden Ressourcen, erfolgt eine Eingliederung in eine Regelklasse. Da die UMF häufig erst mit 16 Jahren oder älter einreisen, erreichen sie oft erst nach Erreichen der Volljährigkeit einen Schulabschluss.

Mit Volljährigkeit endet die Vormundschaft. Die weit überwiegende Zahl der UMF erhalten anschließend weiterhin Leistungen der Jugendhilfe. Die UMF wechseln im

Verlauf der Hilfgewährung von einer stationären Jugendhilfeeinrichtung in ein betreutes Wohnen, um die Verselbstständigung zu fördern. Die Betreuungsintensität wird mit weitergehender Selbstständigkeit des UMF vermindert, um schließlich die Hilfgewährung nach dem SGB VIII vollständig zu beenden.

Allgemein kann gesagt werden, dass UMF eine hohe Motivation aufweisen, zügig Deutsch zu lernen. Sie geraten jedoch nach bestandem Schulabschluss in einen Zielkonflikt zwischen einer bezahlten Arbeit in einfachen Tätigkeiten mit der Chance, schnell Geld an die Familie im Herkunftsland zu senden, oder der Möglichkeit, eine Ausbildung zu absolvieren mit anfangs geringerer Vergütung, jedoch mittelfristig besseren Arbeitsmarkt- und Verdienstchancen (Quelle Deutscher Bundestag, Drucksache 19/4517 vom 20.09.2018, Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland, Seite 39).